



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

20. Juni 2017

Seite 1 von 3

- Elektronische Post -

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
124-39-18-09-17-064

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster
- Dezernate 20 -

ORR Wehinger
Telefon 0211 871-2340
Telefax 0211 871-162340
Referat124@mik.nrw.de

Versand per E-Mail

Härtefallfonds gemäß § 4b Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) - Regelungen zum Abrechnungsverfahren -

Anlage: Erfassungstabelle Abrechnungsverfahren gem. § 4b FlüAG
(Formblatt)

Mit dem Härtefallfonds gem. § 4b FlüAG unterstützt das Land die Kommunen im Einzelfall finanziell bei außergewöhnlichen Krankheitskosten von Personen im Sinne von § 2 FlüAG. Der Schwellenwert für die Erstattung von außergewöhnlichen Krankheitskosten liegt bei 35.000 € / Einzelfall (vgl. § 4b Abs. 1 Satz 2 FlüAG).

Unter Aufhebung des Erlasses vom 23.06.2016 (Az.: 123-39-01-04-15.069) bitte ich um Beachtung der folgenden Regelungen zum Abrechnungsverfahren nach § 4b FlüAG:

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

1 Antragsform

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Eine Antragstellung durch elektronische Post (E-Mail) ist möglich.

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Für einen Antrag im Sinne von § 4b FlüAG müssen die Kommunen ein Formblatt nutzen (siehe Anlage). Dem Antrag sind zusätzlich sämtliche anspruchsgrundenden Unterlagen (insbesondere Rechnungsnachweise für Leistungen im Krankheitsfall) beizufügen. Für die Teilnehmerkommunen an der Rahmenvereinbarung zur eGK¹ wird es vorläufig

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnenlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

¹ Bei der Rahmenvereinbarung eGK handelt es sich um die Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen

akzeptiert, wenn diese als anspruchsgrundende Unterlagen die von der Krankenkasse zur Verfügung gestellten personenbezogenen Abrechnungsunterlagen (samt Aufschlüsselung der Leistungsarten) als Nachweis für die entstandenen Krankenkosten dem Formblatt beifügen. Eine endgültige Regelung über den notwendigen Umfang der Antragsunterlagen im Sinne von § 4b FlüAG im Falle der Teilnahme an der eGK-Rahmenvereinbarung¹ wird nach Abschluss des in Kürze durchzuführenden Evaluationsprozesses zum Härtefallfonds getroffen.

2 Umfang der erfassten Krankheitskosten

Der Schwellenwert von 35.000 € findet Anwendung für die Abrechnungsfälle ab dem Jahr 2015. Es ist auf das Behandlungs- und nicht das Rechnungsdatum abzustellen.

Die antragstellende Kommune muss nachweisen, dass es sich zum Zeitpunkt der Behandlung um einen Flüchtling gemäß § 2 FlüAG handelt, der bei der Zuweisung nach § 3 Abs. 3 FlüAG angerechnet wird. Auf einen Leistungsbezug gem. §§ 2 oder 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) kommt es hierbei nicht an.

Der Gesamtbetrag aller Rechnungen für Krankenbehandlungen eines Flüchtlings in dem zurückliegenden Kalenderjahr muss den Betrag von 35.000 € (Schwellenwert) übersteigen. Der Differenzbetrag zwischen dem Schwellenwert und dem jeweiligen Gesamtbetrag wird bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 4b Abs.1 FlüAG erstattet.

Bei der Berechnung des Gesamtbetrages einzubeziehen sind nur die Krankenkosten gem. § 4 AsylbLG, Kosten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylbLG und die Verwaltungskosten nach § 11 der Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Abs. 1 SGB V iVm §§1, 1 a AsylbLG in NRW (in der jeweils geltenden Fassung).

3 Antragsfrist nach § 4b Abs. 2 Satz 1 FlüAG

Die Kommunen können Krankenkosten, die zwischen dem 01. Januar und 31. Dezember eines Jahres angefallen sind, ab dem 01. Januar bis zum 30. Juni des Folgejahres geltend machen (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 FlüAG).

Das Ziel ist es, das Antragsverfahren nach § 4b FlüAG möglichst nur einmal pro abgeschlossenen Einzelfall durchzuführen. Eine Vielzahl von Folgeanträgen soll vermieden werden. Ausgeschlossen ist das Einreichen von Folgeanträgen in dem Abrechnungszeitraum vom 01.01. bis 30.06. aber nicht, auch wenn eine Kommune bereits einen Erstattungsantrag für den konkreten Einzelfall gestellt hat.

Anträge im Sinne von § 4b FlüAG, die nach dem 30. Juni des Folgejahrs gestellt werden, sind grundsätzlich abzulehnen. Ausgenommen sind Fälle, in denen die antragstellende Kommune ohne ihr Verschulden gehindert war, die Antragsfrist gemäß § 4b Abs. 2 Satz 1 FlüAG einzuhalten. In diesen Fällen ist einer Kommune die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der Wiedereinsetzungsantrag zusammen mit dem Antrag im Sinne von § 4b FlüAG spätestens sechs Wochen nach Beseitigung des Hindernisses eingereicht wird und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft gemacht werden.

Ich bitte darum, die Städte und Gemeinden Ihres Regierungsbezirkes über die Inhalte dieses Erlasses in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag
gez. Schnieder